



THÜRINGER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

VerfGH 3/17

Im Namen des Volkes

Beschluss

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

der Stadt Weimar,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herderplatz 14, 99423 Weimar,

Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:

1. Prof. Dr. Michael Brenner
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- u. Verwaltungsrecht,
Carl-Zeiss-Str. 3, 07743 Jena,
2. Dr. Richard Dewes,
Gut Bechstedt 31, 07426 Bechstedt,

behördliche Anhörungsberechtigte:

1. Thüringer Landtag,
vertreten durch den Präsidenten,
Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt,

2. Thüringer Landesregierung,
Regierungsstr. 73, 99084 Erfurt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales,
Steigerstr. 24, 99096 Erfurt,

zu 2. bevollmächtigt:
Prof. Dr. Stefan Koriath,
Himmelreichstr. 2, 80538 München

gegen

das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (ThürGVBl. S. 242)

hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch den Vertreter des Präsidenten Dr. von der Weiden, die Mitglieder Prof. Dr. Baldus, Prof. Dr. Bayer, Heßelmann, Menzel, Prof. Dr. Ohler, Petermann und Prof. Dr. Schwan sowie das stellvertretende Mitglied Peters

am 11. April 2018 **beschlossen**:

Der Antrag auf Erstattung von Auslagen wird abgelehnt.

Gründe

I.

1. Die Beschwerdeführerin ist eine kreisfreie Stadt im Freistaat Thüringen. Im Februar 2017 erhob die Beschwerdeführerin kommunale Verfassungsbeschwerden gegen § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Vorschaltgesetzes zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz - ThürGVG) vom 2. Juli 2016 (ThürGVBl. S. 242). Dieses Vorschaltgesetz war - als dessen erster Artikel - Teil des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (ThürGVBl. S. 242). Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Beschwerdeschrift, § 3 Abs. 1 und 2 ThürGVG wegen Verstoßes gegen Art. 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Thüringer Verfassung - ThürVerf) für mit der Thüringer Verfassung unvereinbar und nichtig zu erklären.

2. Bereits ab dem 4. Quartal 2016 hatten sich weitere kommunale Gebietskörperschaften mit kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen das Thüringer Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit kommunalen Verfassungsbeschwerden gewandt. Diese Verfassungsbeschwerden waren fast ausnahmslos im Dezember 2016 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen. Außerdem hatte die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen im Dezember 2016 mit einem Normenkontrollantrag angegriffen. Insbesondere über den Normenkontrollantrag war in der regionalen Presse ausführlich berichtet worden.

3. Mit Urteil vom 9. Juni 2017 erklärte der Verfassungsgerichtshof das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag für nichtig (ThürVerfGH, Urteil vom 9. Juni 2017 - VerfGH 61/16 -, juris).

4. Vor dem Hintergrund des Urteils vom 9. Juni 2017 erklärte die Beschwerdeführerin die kommunale Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 25. Juli 2017 für erledigt. Außerdem beantragt die Beschwerdeführerin,

ihr nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Thüringer Verfassungsgerichtshof (Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz - ThürVerfGHG) die notwendigen Auslagen des Verfahrens in vollem Umfang zu erstatten.

Die Beschwerdeführerin führt hierzu im Wesentlichen aus, sie sei die einzige kreisfreie Stadt, die ein Verfahren angestrengt habe. Dieses Verfahren unterscheide sich damit - auch im Hinblick auf die vorgetragene Argumente - in grundlegender Weise von den anderen Verfahren. Es seien auch Aspekte thematisiert worden, die inhaltlich nicht vom Normenkontrollantrag der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag umfasst gewesen seien.

5. Die Anhörungsberechtigten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

An der Entscheidung wirkt wegen des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze der aus dem Verfassungsgerichtshof ausgeschiedene Präsident Prof. Dr. Aschke nicht mehr mit. Die Befugnisse des Präsidenten nimmt daher das Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Dr. von der Weiden wahr. An die Stelle des ausgeschiedenen Präsidenten in seiner richterlichen Funktion tritt das stellvertretende Mitglied Peters. Insoweit ist der Verfassungsgerichtshof - trotz des Versäumens der Wahl eines Nachfolgers innerhalb der Fristen des § 3 Abs. 3 Satz 3 ThürVerfGHG - derzeit beschlussfähig. Die Nichtbesetzung des Amtes des Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs steht deshalb - jedenfalls solange sie als vorübergehend betrachtet werden kann - einer ordnungsgemäßen Besetzung des Verfassungsgerichtshofs nicht entgegen (vgl. auch ThürVerfGH, Beschluss vom 21. April 2010 - VerfGH 40/08 -, S. 5 f. des amtlichen Umdrucks m. w. N.).

III.

Eines besonderen gerichtlichen Ausspruches über die Erledigung des Verfahrens bedarf es nicht. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf volle Erstattung ihrer Auslagen ist abzulehnen.

1. Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG werden dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet, wenn sich eine Verfassungsbeschwerde oder die Beschwerde eines anderen Beteiligten nach § 52 ThürVerfGHG als begründet erweist. Vorliegend hatte die Beschwerdeführerin eine kommunale Verfassungsbeschwerde nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf, §§ 11 Nr. 2, 31 ff. ThürVerfGHG erhoben. Diese erwies sich aber nicht im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG als begründet, denn zu einer Sachentscheidung kam es nicht.

2. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfGHG kann der Verfassungsgerichtshof in den übrigen Fällen die volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen. Dazu besteht im vorliegenden Fall jedoch keine Veranlassung.

Eine Erstattung der Auslagen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfGHG käme insbesondere dann in Betracht, wenn die Beschwerdeführerin mit der Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde einen Beitrag zur Klärung verfassungsrechtlicher Probleme und zur Rechtssicherheit geleistet hätte. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Unter welchen Umständen eine Auslagenerstattung trotz bereits anhängiger kommunaler Verfassungsbeschwerden in Betracht kommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 1991 - 1 BvR 1425/90 -, BVerfGE 85, 117 [125] = juris Rn. 30), weil mit der neuen kommunalen Verfassungsbeschwerde eine Klärung verfassungsrechtlicher Fragen verbunden ist, kann offen bleiben. Denn der kommunalen Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin waren nicht nur weitere kommunale Verfassungsbeschwerden vorausgegangen, sondern auch ein Normenkontrollantrag nach Art. 80 Nr. 3 ThürVerf, §§ 11 Nr. 4, 42 ff. ThürVerfGHG.

Nach Art. 80 Nr. 3 ThürVerf, § 11 Nr. 4 ThürVerfGHG entscheidet der Thüringer Verfassungsgerichtshof auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtags, einer Landtagsfraktion oder der Landesregierung bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung des Freistaats Thüringen.

In einem Normenkontrollverfahren nimmt der Verfassungsgerichtshof anders als bei einem (kommunalen) Verfassungsbeschwerdeverfahren eine umfassende Überprüfung der betreffenden Norm vor. Die Überprüfung ist somit nicht auf eine Prüfung erhobener Rügen beschränkt. Der Verfassungsgerichtshof hat vielmehr die Gültigkeit des gesamten Gesetzes unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, auch soweit diese von den Beteiligten nicht geltend gemacht wurden (vgl. für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bereits BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1951 - 2 BvG 1/51 -, BVerfGE 1, 14 [41] = juris Rn. 108). Dies galt auch im von der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag angestrebten Normenkontrollverfahren zur Überprüfung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen. Auch in diesem Verfahren war der Verfassungsgerichtshof bei seiner Überprüfung nicht auf die Einwände der dortigen Antragstellerin beschränkt. Damit gibt es keine Veranlassung, dem Antrag auf Anordnung der Auslagenerstattung zu entsprechen.

Dr. von der Weiden

Prof. Dr. Baldus

Prof. Dr. Bayer

Heßelmann

Menzel

Prof. Dr. Ohler

Petermann

Prof. Dr. Schwan

Peters